



Brüssel, den 24. August 2017  
(OR. en)

11722/17

MI 588  
ENT 182  
CONSUM 291  
SAN 313  
ECO 50  
ENV 716  
CHIMIE 75

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11415/17 MI 567 ENT 173 CONSUM 285 SAN 302 ECO 47 ENV 694  
CHIMIE 70 + ADD1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung  
des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen  
Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel<sup>1</sup> ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge II bis VI der Verordnung vorgesehen.
2. Daher wurde am 3. Juli 2017 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss gehört.  
26 Delegationen stimmten im Ausschuss dem oben genannten Verordnungsentwurf zu<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

<sup>3</sup> Zwei Delegationen waren nicht vertreten.

3. Daraufhin hat die Kommission dem Rat diesen Verordnungsentwurf<sup>4</sup> am 18. Juli 2017 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
5. Die Delegationen wurden am 19. Juli 2017 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 23. August 2017 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

---

<sup>4</sup> Dok. 11415/17 + ADD 1.